

Änderung der Richtlinien der Stadt Meßstetten zur Förderung der Innenentwicklung und Beseitigung von Leerständen

Aktuelle Fassung

4. Förderbereich Sanierung

4.1 Unter den Begriff „Sanierung“ fällt die baulich technische Wiederherstellung einer oder mehrerer Etagen eines Bauwerks, um Schäden zu beseitigen, die Wohnqualität zu verbessern und/oder die Bausubstanz zu erhalten.

4.2 Die Bagatellgrenze für eine Förderung liegt bei Sanierungskosten in Höhe von 50.000 €.

4.3 Die Stadt Meßstetten fördert die Sanierung bei Eigennutzung in Höhe von 25 % und bei Vermietung in Höhe von 15 % der nachgewiesenen Sanierungskosten am Gebäude. Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden nicht gefördert. Ebenso werden Eigenleistungen nicht gefördert.

4.4 Die Förderung beträgt maximal 20.000 €.

4.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis.

5. Förderbereich „Abriss und Neubau“

5.1 Gefördert wird der komplette oder teilweise Abbruch eines Gebäudes.

5.2 Die Förderung beträgt bei Eigennutzung 15 € je beseitigtem Kubikmeter (m³) umbauten Raumes und bei Vermietung 10 € je beseitigtem Kubikmeter (m³) umbauten Raumes, maximal die Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Geänderte Fassung

4. Förderbereich Sanierung

4.1 Unter den Begriff „Sanierung“ fällt die baulich technische Wiederherstellung einer oder mehrerer Etagen eines Bauwerks, um Schäden zu beseitigen, die Wohnqualität zu verbessern und/oder die Bausubstanz zu erhalten.

4.2 Die Bagatellgrenze für eine Förderung liegt bei Sanierungskosten in Höhe von 50.000 €.

4.3 Die Stadt Meßstetten fördert die Sanierung bei Eigennutzung in Höhe von **30 %** und bei Vermietung in Höhe von **10 %** der nachgewiesenen Sanierungskosten (**brutto**) am Gebäude. **Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, gelten die Nettokosten.** Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden nicht gefördert. Ebenso werden Eigenleistungen nicht gefördert.

4.4 Die Förderung beträgt maximal **40.000 €**.

4.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis.

5. Förderbereich „Abriss und Neubau“

5.1 Gefördert wird der komplette oder teilweise Abbruch eines Gebäudes.

5.2 Die Förderung beträgt bei Eigennutzung 15 € je beseitigtem Kubikmeter (m³) umbauten Raumes und bei Vermietung 10 € je beseitigtem Kubikmeter (m³) umbauten Raumes, maximal die Höhe der nachgewiesenen Kosten.

5.3 Die Förderung ist auf 20.000 € begrenzt.

5.4 Die Auszahlung erfolgt nach erfolgtem Abbruch und der Bezugfertigkeit des Neubaus

6. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

6.6 Anträge nach den Ziffern 4 und 5 können parallel gestellt werden. Die Förderung beträgt jedoch maximal 20.000 €.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Sofern das Gebäude abgerissen wird und das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren neu bebaut wird, beträgt die Förderung 10 € je beseitigtem Kubikmeter (m³).

5.3 Die Förderung ist auf 20.000 € begrenzt.

5.4 Die Auszahlung erfolgt nach erfolgtem Abbruch und der Bezugfertigkeit des Neubaus

6. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

6.6 Anträge nach den Ziffern 4 und 5 können parallel gestellt werden. Die Förderung beträgt jedoch maximal 40.000 €.

6. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.